



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

1. Nachtragshaushaltssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Elstertal für das Haushaltsjahr 2012

Auf der Grundlage der §§ 23 und 36 ThürKGG i. V. m. § 57 ThürKO erlässt der Gewässerunterhaltungsverband Elstertal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der beigefügte Haushaltsplan wird hiermit neu festgesetzt
im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben 19.446 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit 105.700 Euro.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Erhebliche Ausgaben im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 sind Ausgaben über 3 % der Gesamtausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes.

Erhebliche Ausgaben im Sinne des § 58 Abs. 1 sind Ausgaben über 2.500 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Erhebung der Umlage laut § 9 (1) der Verbandssatzung des GUV Elstertal in der Fassung vom 12.12.2006 wird für das Jahr 2012 mit 13.246,50 € festgesetzt (0,50 € je Einwohner Stand 31.12.2010).

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2012 in Kraft.

GUV Elstertal
Münchenbernsdorf, den 07.05.2012

Höfer
Verbandsvorsitzender

Auslegungshinweis:

Der erste Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag seiner Veröffentlichung, in der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, Karl-Marx-Platz 13, 07587 Münchenbernsdorf, zu den Sprechzeiten aus. Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Absatz 3 Satz 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) die Möglichkeit zur Einsichtnahme des ersten Nachtragshaushaltsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres.



Öffentliche Bekanntmachung

über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplanes „Strandbad Zeulenroda“, Teilbereich 1 in Zeulenroda

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Strandbad Zeulenroda“, Teilbereich 1 vom 30.03.2012 wurde durch Beschluss des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ in der öffentlichen Sitzung vom 09.05.2012 für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt. Am 20.01.2011 wurde durch Beschluss des Planungsverbandes das Bauleitplanverfahren für den Bebauungsplan „Strandbad Zeulenroda“ eingeleitet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Strandbad Zeulenroda“, Teilbereich 1 umfasst im Wesentlichen das ungenutzte Strandbad Zeulenroda und angrenzende Wasser-, Wald- und landwirtschaftliche Flächen.

Mit der für das Jahr 2012 vorgesehenen Aufhebung der Trinkwasserschutzzonen-Verordnung kann die Talsperre Zeulenroda zukünftig auch für Naherholung sowie für sportliche und touristische Betätigungen genutzt werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Strandbad Zeulenroda“, Teilbereich 1 wird das Ziel verfolgt, das ehemalige Strandbad Zeulenroda zu revitalisieren und die ungenutzten Flächen wieder in die stadträumliche Entwicklung einzubeziehen. Städtebauliches Ziel ist es, den Bereich am Wasser nachhaltig als attraktiven Erholungsraum für Touristen, Besucher und Bürger Zeulenrodas zu entwickeln und an die Stadtstruktur anzubinden.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Strandbad Zeulenroda“, Teilbereich 1 vom 30.03.2012 mit

1. Planzeichnung
2. Textliche Festsetzungen
3. Planungsgrundsätzen
4. Umweltbericht
5. Bestandskartierung Biotoptypen

liegt in der Zeit vom **11.06.2012 bis einschließlich 11.07.2012** im Geschäftsbereich des Planungsverbandes, in 07937 Zeulenroda-Triebes, Markt 8, Zimmer 305, zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

In diesem Zeitraum zu den o.g. Dienststunden besteht für jedermann die Möglichkeit, die Planung mit einem Vertreter des Planungsverbandes zu erörtern sowie Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.



Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. 17-N0006/2012-1122-03

Das Landesamt für Bau und Verkehr gibt bekannt, dass die **Energiewerke Zeulenroda GmbH, Lohweg 8 in 07937 Zeulenroda-Triebes** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehenden

Mittelspannungserdkabel mit Steuerkabel und Transformatorenstationen, Leistungsabführung Vereinfachtes Umspannwerk (VUW) für Stadtgebiet Zeulenroda

mit einer Schutzstreifenbreite von **1,5 m, 2 m bzw. 3 m** gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung **Zeulenroda**, Flur **16**, Flurstück **1190/1** und Flur **25**, Flurstücke **2452/4, 2497/37, 2501/6, 2501/8, 2501/13, 2501/14, 2501/18, 2628/3** und **2629/5**

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen **innerhalb von 4 Wochen** vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3, (Telefon 03632 654-312), von Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie am Freitag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Das Landesamt für Bau und Verkehr erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900). Das Entschädigungsverfahren ist gesondert in § 9 Abs. 3 GBBerG geregelt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein Widerspruchsggrund liegt insbesondere dann vor, wenn die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist und Grundstücke gar nicht von einer Leitung betroffen sind oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Hallesche Straße 15 in 99085 Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Erfurt, den 03.05.2012

Freistaat Thüringen
Landesamt für Bau und Verkehr

Im Auftrag
gez. Reiner Spring



LADUNG

zur 3. Verbandsversammlung im Jahr 2012 des Zweckverbandes TAWEG

am Mittwoch, dem 11. Juli 2012 / 13.00 Uhr, in die Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG,
Beratungsraum, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz

Tagesordnung

Nicht öffentlicher Teil

Öffentlicher Teil

- TOP 7 Beratung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss, Jahresbericht und zur Entlastung der Verantwortlichen für das Wirtschaftsjahr 2011 (Anlage)
- Vortrag Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Beschluss Nr. VV 04/12
- TOP 8 Beratung und Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung des Jahres 2011 im TW-Bereich und im AW-Bereich
- Vortrag Kaufmännische Leiterin - Beschluss Nr. VV 05/12
- TOP 9 Beratung und Beschlussfassung zur Reinigung von Straßensinkkästen im Verbandsgebiet des Zweckverbandes TAWEG
- Vortrag Bereichsleiter Technologie/Kundendienst - Beschluss Nr. VV 06/12
- TOP 10 Sonstiges

Unter Hinweis auf § 37 der ThürKO verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen

Grüner
Verbandsvorsitzender

Stellenausschreibung

Der Landkreis Greiz bietet jeweils einen Ausbildungsplatz zum **01.08.2012** und zum **01.01.2013** zum/zur

Tiergesundheitskontrolleur/in

an.

Die praktische Ausbildung findet im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt statt. Die Regelzeit für die Ausbildung beträgt zwei Jahre.

Zur Ausbildung können zugelassen werden:

- Landwirte, Tierwirte oder Tierpfleger mit Meisterprüfung oder einem Abschluss an einer staatlichen Technikerschule, staatlichen Fachakademie, höheren Landbauschule oder ähnlichen Fachschule
- tiermedizinische Fachangestellte mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung
- Verwaltungsfachangestellte mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Veterinärverwaltung
- Amtliche Fachassistenten mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung.

Fundierte Computerkenntnisse (MS Word, MS Excel) müssen vorhanden sein. Ein hohes Maß an Teamfähigkeit, Flexibilität und Einsatzbereitschaft sind ebenso Voraussetzung wie Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen und Zuverlässigkeit.

Ein eigener PKW und die Führerscheinklasse B müssen vorhanden sein, ebenso die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW für dienstliche Zwecke.

Die Ausbildungsvergütung erfolgt entsprechend den Vorschriften des TVöD.

Die Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnissen sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) richten Sie bitte bis zum **22.06.2012** an das **Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.- Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz**.

Aus Kostengründen bitten wir die Bewerber/in, jegliche Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden nicht zurückgesandt. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.